



Ethikkodex und Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung, Lehre und Vermittlung

Schweizerische Gesellschaft für Geschichte (SGG)

Überarbeitete Neuauflage 2026

Impressum

Res gestae, Bd. 3 | 2026

Herausgegeben von | Édité par | A cura della



Schweizerische Gesellschaft für Geschichte
Société suisse d'histoire
Società svizzera di storia
Società svizra d'istorgia

Unter Mitarbeit von: Monika Dommann, Zürich • Pierre Eichenberger, Lausanne • Tobias Hodel, Bern • Jonathan Pärli, Basel • Fabio Rossinelli, Fribourg • Raphaëlle Ruppen Coutaz, Lausanne • Sacha Zala, Bern.

Basierend auf früheren Ausgaben, erarbeitet von der SGG-Abteilung «Berufsinteressen»:
Peter Hug, Bern, • Sacha Zala, Bern • Elisabeth Ehrensperger, Bern • Irène Herrmann, Genève • Peter Moser, Bern • Christina Späti, Fribourg

Vom Vorstand der SGG am 17. Februar 2026 verabschiedet.

Vorstand der SGG | Comité directeur de la SSH | Comitato della SSS

Sacha Zala, Berna, presidente • Francesca Falk, Bern, Vizepräsidentin, Abteilung Wissenschaftspolitik • Pascale Sutter, Hünenberg See, Abteilung Grundlagenschliessung und Digitalisierung • Irène Herrmann, Genève, Département publications • Christophe Vuilleumier, Genève, Département intérêts de la profession

Generalsekretariat | Secrétariat général | Segreteria generale
Villemattstrasse 9, CH-3007 Bern, generalsekretariat@sgg-ssh.ch
Generalsekretär | Secrétaire général | Segretario generale: Flavio Eichmann

Französische Übersetzung: Marc Aberle, Genève
Grafisches Konzept: Erik Dettwiler, dewil.ch

ISSN: 2813-7531

DOI: <https://doi.org/10.5281/zenodo.19859309>

Vorwort zur Neuauflage

Der «Ethikkodex» und die «Grundsätze der historischen Forschung» wurden im Jahr 2002 publiziert. Sie sind eng mit der jüngsten Geschichte der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte (SGG) verknüpft. Zusammen mit dem «Leitfaden für freiberufliche Historiker:innen. Tarife und Verträge» gehören die beiden Texte zu den Gründungsdokumenten der modernen SGG. Sie entstanden als Antwort einer jungen Historiker:innen-Generation auf den zunehmenden «Würgegriff der Gerichte», mit dem sich die Schweizer Geschichtswissenschaft zur Jahrtausendwende konfrontiert sah.¹

Mehr als zwanzig Jahre später war es an der Zeit, das Dokument grundlegend zu überarbeiten und an die aktuellen Herausforderungen der Disziplin anzupassen. Zu diesem Zweck hat die SGG eine Arbeitsgruppe von Historiker:innen einberufen, die aus verschiedenen Teilbereichen der Disziplin stammen. An dieser Stelle sei herzlich Monika Dommann, Pierre Eichenberger, Tobias Hodel, Jonathan Pärli, Fabio Rossinelli und Raphaëlle Ruppen Coutaz für ihre wertvolle Mitarbeit gedankt. Bei der Überarbeitung durften wir feststellen, dass viele der damaligen Postulate nichts von ihrer Dringlichkeit eingebüsst haben. Im Gegenteil: einige der Herausforderungen haben sogar an Bedeutung gewonnen. Immer häufiger wird versucht, historische Forschungen durch rechtliche Narrative und Androhung rechtlicher Schritte zu zensieren. Vor allem die Zeitgeschichte sieht sich immer mehr mit dem Daten- und Persönlichkeitsschutz konfrontiert, der als Argument benutzt wird, um historische Forschung zu verhindern – sei es zur Ablehnung von Einsichtsgesuchen, zur Schwärzung von Findmitteln oder etwa zur Festlegung absurd hoher Schutzfristen. Weiter stellt etwa die Bundesverwaltung grosse Bestände im Schweizerischen Bundesarchiv (BAR) pauschal und oft ohne ersichtlichen Grund unter eine verlängerte Schutzfrist von 50, 80 oder gar 100 Jahren. Solche Bestände können von der Forschung nur noch – wenn überhaupt – unter grossem Aufwand mittels Einsichtsgesuchen konsultiert werden.²

Gleichzeitig müssen wir feststellen, dass sich staatliches Handeln in der jüngsten Vergangenheit immer schwieriger rekonstruieren lässt. Parallel zu einer gigantischen Zunahme von produzierten Akten ist eine mangelhafte Umsetzung der Dokumentationspflicht seitens der Behörden zu konstatieren. So werden wichtige Treffen nicht mehr protokolliert oder amtliche Dokumente werden im Sinne einer Medienmitteilung verfasst, so dass sich der für die historische Forschung zentrale Entscheidungsfindungsprozess kaum mehr rekonstruieren lässt. Letzteres ist nicht zuletzt auch eine indirekte Folge des Öffentlichkeitsprinzips, das auf allen föderalen Stufen in den letzten zwanzig Jahren eingeführt wurde. Aus Angst vor Einsichtsgesuchen im Rahmen des Öffentlichkeitsgesetzes tendieren Verwaltungen dazu, ihrer Dokumentationspflicht dergestalt nachzukommen, dass niemand ihr Fehler vorwerfen kann. Umso mehr müssen die Archive und ihre Gesetzgebungen gegenüber der

¹ Zur Entstehungsgeschichte siehe auch Sacha Zala, Der Ethik-Kodex der Schweizerischen Gesellschaft für Geschichte: Eine Binnensicht, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 55/4 (2005), S. 463–468.

² Jedes Jahr veröffentlicht das Bundesarchiv eine Übersichtsliste aller Dossiers, die gemäss Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Archivierung (BGA) unter eine verlängerte Schutzfrist fallen. Zudem führt Anhang 3 der Verordnung über das Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) eine Liste von Archivgut mit verlängerter Schutzfrist auf.

4

Verwaltung gestärkt werden. Schliesslich eröffnen sich durch neue Technologien wie Künstlicher Intelligenz neue Chancen und Herausforderungen für die Disziplin.

«Der Ethikkodex und die Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung, Lehre und Vermittlung», wie die beiden Dokumente neu genannt werden, bieten Antworten auf die oben genannten Problemfelder.

Zwei wichtige Feststellungen bleiben zentral: Das Prinzip der Wissenschaftsfreiheit muss hochgehalten werden und es werden strenge berufsethische Anforderungen an Historiker:innen gestellt, namentlich bei der Einhaltung von Standards beim Daten- und Persönlichkeitsschutz.

Die beiden Dokumente wurden sanft überarbeitet und den aktuellen Gegebenheiten in fachlicher und rechtlicher Hinsicht Rechnung getragen. Es wäre allerdings illusorisch zu glauben, dass die beiden Texte nun das letzte Wort zum Thema sind: Wie auch die historische Forschung leben sie von der ständigen Diskussion, weshalb wir die Leser:innen dazu einladen, Anmerkungen, Fragen und Ergänzungswünsche uns mitzuteilen (info@sgg-ssh.ch).

Bern, März 2026

Prof. Dr. Sacha Zala
Präsident

Dr. Flavio Eichmann
Generalsekretär

Inhaltsverzeichnis

6	Ethikkodex
6	Präambel
6	I. Grundlagen
7	II. Forschung, Lehre und Vermittlung
7	III. Publikationen
8	IV. Vorgehen bei Verstößen
8	V. Inkraftsetzung
9	Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung, Lehre und Vermittlung
9	A. Grundlagen
11	B. Postulate zur Sicherung von Quellen
15	C. Postulate zum Quellenzugang
18	D. Postulate zur Interpretation und Publikation von Quellen

Ethikkodex

Präambel

1. Dieser Kodex ethischer Grundsätze für Historiker:innen formuliert einen Konsens über ethisches Handeln innerhalb der professionellen und organisierten Geschichtswissenschaft in der Schweiz.

Der Kodex setzt hohe Verhaltensmassstäbe für die Profession der Historikerin und des Historikers. Neue Angehörige des Berufes sollen mit diesen Massstäben vertraut gemacht, erfahrene Historiker:innen an ihre berufliche Verantwortung erinnert und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Disziplin gestärkt werden.

2. Der vorliegende Kodex ist ein zentraler Bestandteil der *best practices* innerhalb der schweizerischen Geschichtswissenschaft.

Das Berufsbild der Historikerin und des Historikers ist breit. Es umfasst unter anderem Tätigkeitsfelder an Universitäten, Fachhochschulen, Mittel- und Volksschulen, in öffentlichen Verwaltungen, in Unternehmen und Verbänden, NGOs, Archiven, Bibliotheken und Verlagen sowie in Gedächtnisinstitutionen, in Medien und im Bereich der freischaffenden Forschung. Soweit sie im vorliegenden Kodex verwendet wird, schliesst die Bezeichnung «Historiker:in» all jene Personen mit ein, welche mit der geschichtswissenschaftlichen Forschung, Lehre und deren Vermittlung befasst sind. Diese *best practices* entwickeln sich aufgrund neuer Herausforderungen, die sich der Disziplin stellen, ständig weiter.

3. Dieser Kodex bietet Historiker:innen einen ethischen Orientierungsrahmen. Er gibt keine politischen oder juristischen Anleitungen zur Lösung spezifischer Probleme vor. Hierzu stellt die SGG andere Instrumente zur Verfügung.¹
4. Der Kodex ist nicht abschliessend formuliert. Er lebt von seiner ständigen Diskussion und seiner Anwendung durch die Angehörigen der geschichtswissenschaftlichen Profession.

I. Grundlagen

5. Historiker:innen streben in Ausübung ihres Berufes nach wissenschaftlicher Integrität und Sachlichkeit. Sie sind den bestmöglichen Standards in Forschung, Lehre und sonstiger beruflicher Praxis verpflichtet.
6. Grundlage aller wissenschaftlicher Berufspraxis ist das Prinzip der Forschungsfreiheit. Historiker:innen sind dabei insbesondere auf die umfassende und sorgfältige Sicherung von Quellen sowie auf einen freien und unentgeltlichen Quellenzugang in öffentlichen und privaten Archiven angewiesen.

¹ Vgl. «Leitfaden für freiberufliche Historiker:innen. Tarife und Verträge».

II. Forschung, Lehre und Vermittlung

7. Beteiligen sich Historiker:innen, auch Studierende, an einem gemeinsamen Projekt, so werden unter anderem arbeits- und urheberrechtliche Aspekte der Mitarbeit geregelt, von allen Beteiligten akzeptiert und falls nötig während des Projekts aufgrund veränderter Bedingungen einvernehmlich korrigiert.
8. Historiker:innen wahren bei der Konsultation archivalischer Unterlagen und weiterer Quellen deren Unversehrtheit und Authentizität und interpretieren sie nach den wissenschaftlich anerkannten Regeln der Quellenkritik. Aufgrund des Daten- und Persönlichkeitsschutzes kann die historische Forschung beeinträchtigt werden. Forschende halten sich daher an die Verpflichtung, die Einsicht in vertrauliche und besonders schützenswerte Informationen nicht zu missbrauchen und dementsprechend eine Güterabwägung zwischen Forschungsinteresse und den Interessen betroffener Dritter vorzunehmen, wobei das Prinzip der Forschungsfreiheit als Grundrecht Vorrang haben soll.
9. Historiker:innen sind sich ihrer bedeutenden Rolle für die Gesellschaft bewusst und machen ihre Forschungsergebnisse wenn immer möglich der Öffentlichkeit zugänglich.
10. Die historische Bildung und der Geschichtsunterricht sind ein wesentlicher Bestandteil freier Gesellschaften. Sie ermöglichen eine kritische Auseinandersetzung mit den Herausforderungen der Gegenwart und geben der jungen Generation eine Orientierungshilfe an die Hand, damit sie ihre Zukunft frei gestalten können. Ohne eine angemessene Dotation des Geschichtsunterrichts auf allen Schulstufen laufen Gesellschaften Gefahr, ihren Kompass zu verlieren.²
11. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Die Wahrnehmung der gesellschaftlichen und menschenrechtlichen Verantwortung ist damit jedem einzelnen Historiker und jeder einzelnen Historikerin überantwortet. Sie nehmen diese Verantwortung wahr. Das formal unbegrenzte Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit erfährt seine tatsächliche Beschränkung in der Rückbindung an die Unverletzlichkeit anderer Grundrechte.

III. Publikationen

12. Die Ansprüche auf Autorenschaft und die Reihenfolge der Autor:innen bilden deren Beteiligung an einem Forschungsprojekt und an einer Veröffentlichung ab.
13. Daten und Materialien, die wörtlich oder sinngemäss von einer veröffentlichten oder unveröffentlichten Arbeit anderer übernommen werden, werden kenntlich gemacht und ihren Autor:innen zugeschrieben.
14. Publikationen stehen dem kritischen Austausch zwischen Angehörigen des Faches offen. Die Möglichkeit zur Stellungnahme und Erwiderung ist gewährleistet.
15. Herausgeber:innen und Redaktionen von Zeitschriften sind zu einer fairen Beurteilung eingereicherter Beiträge ohne persönliche oder ideologische Vorurteile in angemessener Zeit verpflichtet. Eine Veröffentlichungszusage ist bindend.

² Vgl. das Plädoyer für die historische Bildung der SGG.

8

16. Autor:innen benennen in ihren Publikationen die wichtigsten Finanzierungsquellen ihrer Forschung.
17. Bei der Verwendung Künstlicher Intelligenz müssen die Standards der historischen Forschung eingehalten werden.

IV. Vorgehen bei Verstößen

18. Der Vorstand der SGG kann sich mit Meldungen über Verstöße gegen den vorliegenden Ethikkodex befassen und seine guten Dienste anbieten.
19. Die Interpretation und Weiterentwicklung des vorliegenden Ethikkodexes obliegt dem Vorstand der SGG.

V. Inkraftsetzung

20. Dieser Ethikkodex wurde vom Vorstand der SGG am 17. Februar 2026 verabschiedet.

Grundsätze zur Freiheit der wissenschaftlichen historischen Forschung, Lehre und Vermittlung

A. Grundlagen

1. Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung, die Lehre und die Vermittlung historischer Forschung bilden ein Grundrecht.

Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist ein Grundrecht. Es schützt die freie Wahl von Gegenstand und Methode wissenschaftlicher Forschung und die Verbreitung entsprechender Ergebnisse.¹ Die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung und Lehre ist in der Bundesverfassung² und im ersten UNO-Menschenrechtspakt von 1966³ als eigenständiges Grund- und Menschenrecht verankert. Schranken können sich nur aus der Verantwortung des Wissenschaftlers ergeben oder bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der Kerngehalt der Grundrechte ist in jedem Fall unantastbar. Zudem muss die Verhältnismässigkeit gewahrt bleiben.⁴

Die Geschichtswissenschaft ist eine Wissenschaft mit ihren eigenen Methoden. Was zu einer bestimmten Zeit als (geschichts-)wissenschaftliches Wissen und als (geschichts-)wissenschaftliche Methode gilt, ergibt sich aus dem immer wieder neu zu erarbeitenden Konsens der Gemeinschaft der Forschenden. Jede Generation steht vor neuen Aufgaben, ist mit neuen Instrumenten und Möglichkeiten konfrontiert und stellt ihre eigenen Fragen an die Geschichte. Die stete Infragestellung und Differenzierung überkommener Vorstellungen gehört zu jedem ernsthaften wissenschaftlichen Arbeiten. Wird dieser Prozess durch wissenschaftsfremde Schranken behindert, so wird im Ergebnis jede Erkenntnis ausgeschaltet.

Der Staatsrechtler Jörg Paul Müller betont: «Die Pflicht der Wissenschaft, Falsifikationen ihrer Aussagen zu akzeptieren und sich auch für «wissenschaftliche Revolutionen» offen zu halten, steht mit der Tendenz staatlicher Institutionen nach Stabilität in permanentem Konflikt. Gerade wegen des virtuellen Widerspruchs wissenschaftlicher Erkenntnis zu etablierten Vorstellungen, Anschauungen oder Ideologien bedarf die Wissenschaft des grundrechtlichen Schutzes.»⁵

Und der Bundesrat meint: «Die Möglichkeit, staatliches Handeln in seinem vollen Umfang, das heisst inklusive aller Begleitumstände, überprüfen zu können, stellt

1 Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, Bern 1999, S. 316.

2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 18.4.1999, Art. 20: «Die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist gewährleistet.»

3 Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, 16.12.1966, für die Schweiz in Kraft getreten am 18.9.1992, Art. 15, Abs. 3: «Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die zu wissenschaftlicher Forschung und schöpferischer Tätigkeit unerlässliche Freiheit zu achten.»

4 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 18.4.1999, Art. 36: «¹Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. [...] ³Einschränkungen von Grundrechten müssen verhältnismässig sein. ⁴Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar.»

5 Müller (wie Anm. 1), S. 318f.

einen wichtigen Aspekt bei der Kontrolle von Regierung und Verwaltung dar. In einem demokratischen Rechtsstaat ist es erforderlich, dass diese Möglichkeit zumindest nach Ablauf einer gewissen Schutzfrist nicht nur verwaltungsinternen oder parlamentarischen Kontrollorganen, sondern grundsätzlich auch allen Bürgerinnen und Bürgern sowie den Medien offensteht.»⁶

2. Der zunehmenden Verrechtlichung der geschichtswissenschaftlichen Forschung muss Einhalt geboten werden.

Historiker:innen sehen sich durch die Androhung von Gerichtsklagen und Auflagen aller Art in ihrer Arbeit behindert. Die Freiheit der geschichtswissenschaftlichen Forschung ist durch eine Tendenz zu ihrer Verrechtlichung bedroht. Die Einsicht in Quellenbestände wird teilweise aus Gründen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes verwehrt. Die Tendenz, diesen Bereich rechtlich zu regulieren, bedroht die Freiheit der historischen Forschung.

Zudem wird die Freiheit der Quelleninterpretation durch Auflagen und Einschränkungen – z. B. reduzierte Öffnungszeiten von Lesesälen oder Restriktionen beim Online-Zugang – und die Androhung gerichtlicher Klagen aller Art eingeschränkt. Der Rechtsweg ist für Historiker:innen meist wenig praktikabel, da er zeit- und kostspielig ist und einer starren Auslegung des Gesetzes unterliegt. Gerichte sind grundsätzlich der falsche Ort, um den Wahrheitsgehalt umstrittener historischer Befunde zu klären. Dies muss der freien wissenschaftlichen Debatte überlassen bleiben. Das öffentliche Interesse an einer wissenschaftlichen und publizistischen Aufarbeitung der jüngsten Vergangenheit darf nicht Schutzinteressen Dritter geopfert werden.

In diesem Zusammenhang ist die Entscheidung zugunsten eines Historikers symbolträchtig, der vor einem Bundesgericht geklagt hatte, nachdem ihm die Einsicht von Akten im Schweizerischen Bundesarchiv über Mathieu Musey verweigert worden war. In seiner Entscheidung stützte sich das Bundesgericht auf eine Feststellung aus der Botschaft des Bundesrats zum Bundesgesetz über die Archivierung: «Dem Schutzbedürfnis der Betroffenen steht immer ein legitimes – und häufig überwiegendes – Bedürfnis der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung der kollektiven Vergangenheit gegenüber. Solche historischen Diskussionen sollen und können nicht durch eine Behinderung des Zugangs zu Quellen unterbunden werden. Forschung soll nicht immer durch den Hinweis auf potentielle Gefahren unterbunden werden.»⁷

Darüber hinaus sollten sich Kommissionen und Verwaltungseinheiten, die über Einsichtsgesuche entscheiden, zunächst mit den bewährten Praktiken der Geschichtsforschung vertraut machen, anstatt den Zugang zu den Akten von vornherein systematisch zu verweigern.

Die Zeitgeschichte gehört folglich nicht in den Würgegriff der Gerichte und darf nicht durch die strengen Rechtsnormen des Daten- und des Persönlichkeitsschutzes blockiert werden, denen sich die aktenproduzierenden Stellen in der Regel ohne spezifische Beurteilung der Situation unterwerfen.

⁶ Schweizerischer Bundesrat, Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, S. 4.

⁷ BGE 148 II 273. Siehe: [online](#) (5.3.26); Bundesrat, Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, FF 1997 II, S. 848.

B. Postulate zur Sicherung von Quellen

3. Ohne Archive keine Geschichtswissenschaft.

Die langfristige Sicherung historischer Quellen bildet eine Grundvoraussetzung der Geschichtswissenschaft. Schriftliche, bildliche, plastische, digital-born und elektronische, audiovisuelle, mündliche und andere Quellen sind unverzichtbar, um historische Klarheit zu schaffen. Die historische Dokumentation rechtlich, politisch, wirtschaftlich, sozial oder kulturell wertvoller Unterlagen muss über die Bedürfnisse der Geschichts- und Sozialwissenschaft hinaus einen Umgang mit der Vergangenheit in einem weiten Sinn ermöglichen.

Das Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997 legt in Art. 2, Abs. 2 folgenden Grundsatz fest: «Die Archivierung dient der Rechtssicherung sowie der kontinuierlichen und rationellen Verwaltungsführung. Sie soll insbesondere eine umfassende historische und sozialwissenschaftliche Forschung ermöglichen.»

Die langfristige Sicherung historischer Quellen erfordert sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich eine Archivierung in institutionell unabhängigen, mit ausreichend Ressourcen ausgestatteten, spezialisierten Einrichtungen. Dabei gilt es, sowohl für die analoge wie auch für die digitale Langzeitarchivierung genügend Mittel bereitzustellen.

4. Vorschriften über die Vernichtung historisch wertvoller Unterlagen sind aufzuheben.

Der Daten- und Persönlichkeitsschutz, der Schutz von Berufs- und Geschäftsgeheimnissen und ähnliches mehr hat den Gesetzgeber zum Teil veranlasst, die Vernichtung von Unterlagen anzuordnen, obschon diese möglicherweise historisch wertvoll und insofern archivierungswürdig sind.⁸ Solche Regelungen sind analog zu Art. 38 Datenschutzgesetz zu präzisieren (DSG, 25. September 2020). Dort heisst es: «In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998 bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.»⁹ Wie in Abs. 2 weiter präzisiert, dürfen nur jene persönlichen Daten vernichtet werden, die das Bundesarchiv als nicht archivierungswürdig erachtet, «es sei denn: a. diese werden anonymisiert; b. diese müssen zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden.»

Für jede Archivinstitution stellt die Vernichtung von Daten eine massive Behinderung der historischen Forschung dar, zumal bestimmte historische Untersuchungen zu heiklen Themen (z. B. sexueller Missbrauch, Kinderheimunterbringung oder Zwangsadoptionen) gerade vom Zugang zu Akten mit sensiblen Daten abhängen. Daher muss systematisch eine Abwägung zwischen dem Datenschutz und dem allgemeinen öffentlichen Interesse an der Erforschung der historischen Wahrheit vorgenommen werden.

⁸ Das Bundesstatistikgesetz (SR 431.01), 9.10.1992, schreibt in Art. 15, Abs. 3 vor, bestimmtes Erhebungsmaterial sei «zu vernichten, sobald die Bearbeitung abgeschlossen ist.» Das Bundesarchiv erachtet Erhebungsmaterial meist als nicht archivierungswürdig.

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (SR 642.11), 14.12.1990, bestimmt in Art. 112^a, Abs. 6: «Der Bundesrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere über die Organisation und den Betrieb des Informationssystems, über die Kategorien der zu erfassenden Daten, über die Zugriffs- und Bearbeitungsberechtigung, über die Aufbewahrungsdauer sowie die Archivierung und Vernichtung der Daten.» Solche Ausführungsbestimmungen sind nie erlassen worden.

⁹ Datenschutzgesetz (SR 235.1), 25.9.2020, Art. 38.

5. Der Vollzug des Bundesgesetzes über die Archivierung muss verstärkt werden.

Nach dem Skandal um das Verschwinden bestimmter Dokumente über die Geheimarmee P26 oder die der Spionage verdächtige Firma Crypto AG wurde in parlamentarischen Vorstössen daran erinnert, dass die Bundesämter verpflichtet sind, ihre Dokumente an das Bundesarchiv zu übergeben, und die Willkür bestimmter Amtsstellen hinsichtlich ihrer Bewertungsmethoden oder der von ihnen auferlegten verlängerten Schutzfristen angeprangert. In seiner Antwort auf das Postulat Janiak (18.3029), in dem eine Evaluation des Archivgesetzes gefordert wurde, erinnert der Bundesrat daran, dass laut einer Stellungnahme des Bundesamtes für Justiz jede öffentliche Tätigkeit, auch wenn sie von mit dem Bund verbundenen Unternehmen ausgeübt wird, der Bundesgesetzgebung über die Archivierung (BGA) unterliegt.

Auch wenn der vom Bundesrat in Auftrag gegebene Schlussbericht zeigt, dass sich die im BGA festgelegten Archivierungsprozesse auch im digitalen Zeitalter weitgehend bewährt haben, ist dennoch zu beachten, dass:

- Die Umsetzung des Archivgesetzes benötigt ausreichend personelle und finanzielle Mittel.
- Die Anbietepflicht muss umfassend sein und auch Unterlagen beinhalten, die besonderer Geheimhaltungspflichten unterliegen. Sie muss mit einem ausreichend grossen und gut ausgebildeten Team von Inspektor:innen aktiv durchgesetzt werden.
- Das BGA unterstellt auch Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung, die mit dem Vollzug von Bundesaufgaben betraut sind, der Archivierungspflicht.¹⁰ Heute muss ernüchert festgestellt werden, dass dieser Bestimmung kaum nachgelebt wird. Viele Akteneigner wissen nicht, wie wertvoll ihre Unterlagen sind. Nur wenige Betroffene sind informiert, dass sie ihre Akten dem Bundesarchiv zur langfristigen Aufbewahrung anbieten müssen.
- Eine Liste der Stellen, die parastaatliche Aufgaben wahrnehmen oder wahrgenommen haben und zur Ablieferung ihrer Archive verpflichtet sind, ist in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) vom 8. September 1999 aufgeführt, in der auch die Bestände aufgeführt sind, für die eine verlängerte Schutzfrist gilt.¹¹
- Die Liberalisierung von Bundesaufgaben darf nicht dazu führen, dass bestehende Archivierungspflichten ausgehöhlt werden.¹² Das BGA gilt auch für Ämter, die aufgelöst wurden.
- Die oben genannten Grundsätze sowohl für die Archivierung von Papierdokumenten als auch von digitalen Dokumenten (z. B. E-Mails, Kalender von Magistraten und anderen Computerdokumenten).

¹⁰ Art. 1, Abs. 1: «Dieses Gesetz regelt die Archivierung von Unterlagen [...] h. weiterer Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, mit Ausnahme der Kantone». Art. 4 «Zuständigkeiten für die Archivierung», Abs. 5: «Weitere Personen des öffentlichen und privaten Rechts sorgen, soweit sie ihnen übertragene Vollzugsaufgaben des Bundes erfüllen, selbstständig für die Archivierung ihrer diesbezüglichen Unterlagen nach den Grundsätzen dieses Gesetzes oder bieten diese dem Bundesarchiv zur Übergabe an. Der Bundesrat erlässt eine entsprechende Verordnung.»

¹¹ 152.11 Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) vom 8.9.1999, Anhang 2 und Anhang 3.

¹² Bahn und Post sind dem Archivgesetz auch nach ihrer Liberalisierung unterstellt. Die SBB AG delegierte den Vollzug des Archivgesetzes an die im Frühjahr 2001 gegründete «Stiftung historisches Archiv der SBB». Das historische Archiv und die Bibliothek der PTT wird seit dem 1. Januar 1999 unter der Regie der «Stiftung für die Geschichte der Post und Telekommunikation» geführt. Bei den ehemaligen eidgenössischen Rüstungsbetrieben, die heute in der RUAG Holding zusammengefasst sind, stehen solche Regelungen noch aus, obschon die Schweizerische Eidgenossenschaft alleinige Eignerin der RUAG Holding ist und der Bundesrat alle vier Jahre in Form einer Eignerstrategie seine Interessen an der RUAG formuliert.

6. Die Kantone sollen die Archivierung ihrer Unterlagen und jener von Gemeinden und Korporationen auf Gesetzesstufe regeln und wirksam umsetzen.

Bis Anfang der 2000er-Jahre hatten 19 Halbkantone und Kantone die Archivierung ihrer Akten nur durch Verordnungen geregelt. Bei Konflikten zwischen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen erweisen sich Letztere jedoch oft als zu schwach. Seitdem hat die Mehrheit der Kantone ein kantonales Archivierungsgesetz erlassen. Diese Dynamik muss durch folgende Massnahmen aufrechterhalten werden:

- Jeder Kanton muss über ein eigenes Archivgesetz verfügen.
- Die kantonalen Archivgesetze (oder parallele Bestimmungen) sollen gleichzeitig sicherstellen, dass das Archivgut weiterer öffentlicher Körperschaften im Kanton gesichert wird und eingesehen werden kann, also auch von Bezirken, Gemeinden, Burgerschaften und anderen Zusammenschlüssen, die im betreffenden Kanton öffentliche Aufgaben wahrnehmen.
- Damit die Archive gegenüber der Verwaltung und der Öffentlichkeit ihre Funktion wahrnehmen können, sollen sie institutionell selbständig sein. Zusammenlegungen von Archiven mit anderen Institutionen (Museen, Bibliotheken, statistischen Ämtern usw.) sind nicht zweckmässig, da sie die archivische Unabhängigkeit gefährden.
- Bei der Liberalisierung bis anhin öffentlicher Aufgaben ist auch in den Kantonen und Gemeinden dafür zu sorgen, dass archivwürdige Unterlagen weiterhin in öffentlichen Archiven gesichert werden und gemäss den bestehenden Bestimmungen zugänglich bleiben.

7. Die Wirtschaft und ihre Verbände sind aufgerufen, die Archivierung ihrer Unterlagen sicherzustellen.

Die Wirtschaft und ihre Verbände prägen die historische Entwicklung ebenso sehr wie der Staat. Eine wissenschaftliche Geschichtsschreibung ohne Berücksichtigung der Wirtschaft ist undenkbar.

Das Bewusstsein über die Bedeutung von Unternehmensarchiven steigt, aber es besteht regulatorischer Handlungsbedarf, denn die Archive von Unternehmen und anderen Organisationen der Wirtschaft sind ein bedeutendes Kulturgut. Abgesehen von der OR-Vorschrift, Buchhaltungsunterlagen seien während zehn Jahren aufzubewahren, und einigen Regelungen im Ausland mit Rückwirkungen namentlich auf den Pharmabereich, gibt es indes kaum gesetzliche Bestimmungen in diesem Bereich.¹³

In diesem Sinne sind private Archive grundlegende Ressourcen, da sie eine umfassendere und inklusivere Geschichtsschreibung ermöglichen. Daher ist es von grundlegender Bedeutung, den Zugang zu Archiven in all ihren Formen – wirtschaftlich, unternehmerisch, öffentlich oder privat – zu erleichtern und für künftige Generationen zu bewahren:

- Wer Privatarchive errichtet, erbringt eine wichtige kulturelle Dienstleistung an die Gesellschaft.
- Private Archive, die Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen, müssen von der öffentlichen Hand in Form von dauerhaften Subventionen unterstützt werden.
- Banken, Industrieunternehmen und andere Unternehmen der Privatwirtschaft sowie deren Verbände sind aufgerufen, ihre wichtigsten Unterlagen

¹³ Das Bundesamt für Gesundheit muss die Daten des zentralen Dosisregisters während 100 Jahren aufbewahren (Strahlenschutzverordnung, SR 814.501, Art. 55). Wer Röntgenanlagen betreibt, muss die Bestrahlungsdaten während 20 Jahren aufbewahren (Röntgenverordnung, SR 814.542.1, Art. 4). Im Zivilrecht wirken Verjährungsnormen faktisch als Mindestaufbewahrungsfrist für Unterlagen.

auf freiwilliger Basis in eigenen historischen Archiven langfristig zu sichern oder als Deposita an ein öffentliches Archiv zu übergeben.

- Öffentlichen Archive sind aufgerufen, privatwirtschaftlichen Unternehmen entsprechende Beratungsdienstleistungen anzubieten.
- Es sind neue gesetzliche Bestimmungen zu prüfen, die gewährleisten, dass die wichtigsten historischen Unterlagen der Privatwirtschaft langfristig gesichert und öffentlich zugänglich gemacht werden können.

8. Wer Informationen erstellt oder empfängt, soll deren langfristige Sicherung ermöglichen.

Jede Institution, die Informationen erstellt oder empfängt, ist verpflichtet, ein logisches, sinnvolles und langfristig angelegtes Ablagesystem einzurichten, damit diese Informationen später leicht wiedergefunden werden können. Interne Registraturen für die laufende Bearbeitung von Informationen bilden gleichzeitig die Grundlage für deren Überführung in ein Archiv und damit deren langfristige Sicherung.

Inventare sind auch eine wesentliche Grundlage für die historische Forschungsarbeit: Damit aber Archive für Historiker:innen nutzbar sind, müssen ihre Findmittel umfassende Informationen über die archivierten Akten enthalten. Diese Inventare müssen zudem gemäss den üblichen Standards online frei zugänglich sein. Überall, wo archivierungswürdige Informationen anfallen, soll bei der Erstellung von Registraturplänen die Beratung von fachkundigen Recordsmanager:innen und Archivar:innen beigezogen werden. In einer Zeit, in der Aufzeichnungsgewohnheiten im Zuge der Digitalisierung einem massiven Wandel unterworfen sind, ist dies von besonderer Bedeutung. Archive müssen sich bereits in den Entstehungsprozess von Unterlagen beratend einbringen können. Auch diese Aufgabe setzt die institutionelle Selbstständigkeit der Archive voraus.

9. Die heimliche Vernichtung von Archivgut muss wirksam unterbunden werden.

Positive Anreize und Sanktionen müssen verhindern, dass mutwillig archivierungswürdige Unterlagen vernichtet werden:

- Die Archivierung historisch wertvoller Akten soll für Behörden und Unternehmen zu einem festen Teil der Amts- bzw. Unternehmenskultur werden.
- Die Erstellung und Sammlung von Unterlagen ist institutionell von deren Archivierung zu trennen. Allein fachkundige, professionelle Archivar:innen sind mit der Bewertung der Frage zu betrauen, welche aufgezeichneten Informationen archivierungswürdig sind und welche nicht. Diese Frage ist ausschliesslich anlässlich der Überführung in ein Archiv zu stellen und zu protokollieren. Entsprechend müssen die aktenbildenden Stellen einem Vernichtungsverbot unterstehen und das Archiv Zugang zu deren Registraturen und den Sammlungen von Daten und Unterlagen erhalten.
- Die interne und externe Aufsicht über laufende Registraturen muss personell verstärkt werden. Sie ist so auszugestalten, dass sofort erkennbar ist, ob Akten vernichtet worden sind und durch wen.

10. Geschlossene Dossiers sollen spätestens nach zehn Jahren archiviert werden.

Die Hortung von Unterlagen längst abgeschlossener Geschäfte in den aktenproduzierenden Stellen wirkt sich ähnlich aus wie deren Vernichtung. Im Rahmen des Berichts, den die Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte nach der Spionageaffäre Crypto AG veröffentlicht haben, wurde etwa der Nachrichten-

dienst des Bundes (NDB) dafür kritisiert, dass er abgeschlossene Dossiers nicht vorschriftsgemäss dem Bundesarchiv übergeben habe.¹⁴ Zudem gibt es immer noch staatliche Funktionäre, die amtliche Akten als ihre Privatsache betrachten.

- Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit alle Dossiers, die geschlossen sind, aus den internen Registraturen in ein ordentliches und unabhängiges Archiv überführt werden.
- Alle Dossiers sollen in der Regel spätestens nach zehn Jahren archiviert werden, Unterlagen aus abgeschlossenen Erhebungen bereits spätestens nach zwei Jahren.
- Spitzenbeamt:innen, Diplomat:innen, hohe Offizier:innen sowie andere Träger:innen öffentlicher Funktionen sind dazu anzuhalten, alle Unterlagen, die sie in Ausübung ihrer Funktion erstellt oder erhalten haben, spätestens bei ihrer Pensionierung dem für sie zuständigen Archiv anzubieten.¹⁵

C. Postulate zum Quellenzugang

11. Aus dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich unmittelbar ein Informationsanspruch zu Forschungszwecken.

Das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit schützt die Wahl der Materialsammlung. In dieses Grundrecht eingeschlossen ist die Einsicht in nicht öffentlich zugängliche Unterlagen zu Forschungszwecken.

In Bezug auf Behördenakten hält Jörg Paul Müller in seinem Handbuch «Grundrechte in der Schweiz» fest: Es «gehört auch der Zugang zu Quellen, die nicht allgemein zugänglich sind, zur Forschungsfreiheit. Bsp.: Einsichtnahme in an sich vertrauliche Behördenakten zu Forschungszwecken».¹⁶ Über den staatlichen Bereich hinaus weist Verena Schwander in ihrer Dissertation «Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit»: «Der Schutz der Forschungsfreiheit [...] bezieht [...] sich auch auf die dafür notwendigen «Vorarbeiten», wie das Beschaffen von Informationen (z. B. Quellen [...])».¹⁷

Der Zugang zu Informationen zu Forschungszwecken ist zu unterscheiden von deren Veröffentlichung. Berechtigte Schutzinteressen Dritter sind anlässlich der Veröffentlichung zu berücksichtigen (vergleiche unten, Abschnitt D) und nicht in Form von Zugangssperren. Das Bundesgericht hat in einem Urteil eindeutig festgehalten, dass bei der Beurteilung von Einsichtsgesuchen die Einhaltung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes erst bei der Publikation von Bedeutung ist und nicht schon bei der Einsichtnahme.¹⁸

¹⁴ FF 2021 156, Fall Crypto AG. Bericht der Geschäftsprüfungsdelegation der Eidgenössischen Räte vom 2.11.2020.

¹⁵ Eine klare Regelung findet sich im Archivgesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11.9.1996, Art. 7, Abs. 4: «Die Anbspaltungspflicht einer Person bleibt auch nach Beendigung ihres Amtes oder öffentlichen Auftrages bestehen und geht nach dem Tod der pflichtigen Person auf die Erben über.»

¹⁶ Müller (wie Anm. 1), Anm. 15, S. 319f.

¹⁷ Verena Schwander, Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, Bern 2002, S. 114. Schwander verweist zudem in Anm. 60, S. 140f. auf BGE 127 I 156f. (Wottreng), wo das Bundesgericht einen Informationsanspruch zu Forschungszwecken ebenfalls aus der Wissenschaftsfreiheit abgeleitet hat. Schwander verweist hier zudem auf Autoren, die der Wissenschaft auch aus der Informationsfreiheit einen Informationsanspruch zugestehen.

¹⁸ BGE 148 II 273. Siehe: [online](#) (5.3.26). Vgl. auch den Kommentar von Franz Zeller, Mangelhafte Interessenabwägung beim Streit um Einsicht in archivierte Asylakten, in: *medialex* 4 (2022), online unter: doi.org/10.52480/ml.22.11 (10.3.2026).

12. Archivgut soll spätestens nach einer Schutzfrist von 30 Jahren öffentlich einsehbar sein.

Das Archivgut des Bundes steht der Öffentlichkeit in der Regel nach Ablauf einer Schutzfrist von 30 Jahren unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung.¹⁹ Die Schutzfrist von 30 Jahren entspricht einer international üblichen Norm.

13. Einsichtsgesuche in Unterlagen, die noch der Schutzfrist unterliegen, sollen vom Archiv beurteilt und liberal entschieden werden. Voraussetzung sind gute Findmittel und eine rasche Beurteilung der Gesuche und allfälliger Auflagen.

In einer Mehrzahl der kantonalen Staatsarchive entscheidet das Archiv selber über Einsichtsgesuche in Unterlagen, die noch der Schutzfrist unterliegen. Dies ermöglicht einen unabhängigen und sachgerechten Entscheid. Das Bundesgesetz über die Archivierung (BGA) sieht demgegenüber vor, dass die abliefernden Stellen Einsichtsgesuche beurteilen (Art. 13, Abs. 1). Damit lässt sich nicht ausschliessen, dass sachfremde Eigeninteressen oder ungenügende Kenntnisse über die Arbeitsweise von Historiker:innen in den Entscheid einfließen. Zudem erschwert diese Regelung die Etablierung einer departementsübergreifenden, einheitlichen Praxis. Bei der Beurteilung von Einsichtsgesuchen ist das BGA entsprechend liberal zu interpretieren und das Bundesarchiv bei der Entscheidungsfindung anzuhören.

Wenn Unterlagen noch Schutzfristen unterliegen, sollen zumindest die betreffenden Findmittel frei zugänglich sein und ausreichend präzise Informationen über den Inhalt der Dossiers enthalten. Nur diese Massnahme gewährleistet, dass Forschende ordentliche Einsichtsgesuche formulieren können. Berühren die Findmittel berechnete Schutzinteressen Dritter, so sind diese nicht durch Einsichtssperren, sondern entsprechende Auflagen, etwa einem Publikationsverbot, wahrzunehmen. Einsichtsgesuche und die Frage, ob allfällige Auflagen beachtet wurden, sind von den zuständigen Stellen innerhalb einer angemessenen Frist zu beurteilen.

Erhalten Forschende unter bestimmten Auflagen und Bedingungen Einsicht, so sind sie aufgerufen, diese entweder strikte einzuhalten oder grundsätzlich zu bestreiten. Stillschweigend akzeptieren und dann doch nicht einhalten, ist nicht nur unprofessionell, sondern untergräbt auch jene Vertrauensbasis, auf der liberale Zugangsregelungen gedeihen können. Die Auseinandersetzung um Archivzugang muss offen geführt werden.

Aus Daten- und Persönlichkeitsschutzgründen vorgenommene Schwärzungen in digitalen Findmitteln können historische Recherchen verunmöglichen. Insbesondere Namen von Personen der Zeitgeschichte sowie von Beamten müssen in den Katalogen sichtbar sein.

14. Archivgut soll im Grundsatz unentgeltlich zugänglich bleiben.

Weltweit ist eine Tendenz zur Kommerzialisierung aller Formen von Information zu beobachten. Die Neuformulierung von Urheberrechten und Copyright-Bestimmungen sowie Abwehrstrategien überforderter Archive, die Dienstleistungen für Medienschaffende, Stammbaumforschende und Anwält:innen erbringen, dürfen am Grundprinzip des unentgeltlichen Archivzugangs nichts ändern:

- Für die wissenschaftliche Geschichtsforschung ist die Unentgeltlichkeit der Akteneinsicht entscheidend. Ist der Zugang zu Archivgut nicht mehr unentgeltlich möglich, kommt die historische Forschung, die meist mit sehr grossen Quellenbeständen arbeitet, praktisch zum Erliegen.

¹⁹ Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, Art. 11. Die im Nachgang zu einem Bundesratsbeschluss vom 14.04.2003 angeordnete, nachträgliche, allein politisch motivierte Ausweitung der Schutzfrist von 30 auf 43 Jahren für Südafrika-Akten ist inakzeptabel und muss sofort rückgängig gemacht werden.

- Die Archive sind aufgerufen, Probleme, die ihnen aufgrund vermehrter Dienstleistungen an kommerziell orientierte Dritte erwachsen, nicht auf Kosten der wissenschaftlichen, nicht-kommerziellen Forschung zu lösen.
- Die Digitalisierung archivierter Unterlagen muss gefördert werden, um sie der Forschung zugänglich zu machen. In diesem Zusammenhang müssen die von verschiedenen Archivinstitutionen festgelegten bewährten Verfahren eingehalten werden.
- Archivalien müssen in ihrem ursprünglichen Zustand zugänglich sein. Auch wenn Quellen digitalisiert und online gestellt wurden, muss weiterhin die Möglichkeit bestehen, sie analog zu konsultieren. Die Digitalisierung darf keinesfalls dazu führen, dass der physische Zugang zu historischen Dokumenten eingeschränkt wird und neue Beschränkungen für Forschende entstehen. Die äussere Quellenkritik ist ein Grundprinzip der historischen Forschung, weshalb Historiker:innen aus praktischen und methodischen Gründen weiterhin Zugang zur Materialität der Quellen haben müssen. Der analoge Zugang zu den Archiven bleibt daher grundlegend, und die Lesesäle müssen offen bleiben, da der digitale Zugang zu den Quellen niemals den physischen Zugang ersetzen kann.

15. Der Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip soll Einsicht in Akten schaffen, die heute noch einer Schutzfrist unterstehen, und darf die Einsicht in Akten, die keiner Schutzfrist mehr unterstehen, nicht nachträglich wieder einschränken.

Das Bundesgesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (BGÖ) stärkt die Transparenz innerhalb der Verwaltung. Jede Person hat ein unveräusserliches Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Die Behörden können dieses Recht nur auf der Grundlage einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage einschränken, und jeder Rechtsstreit wird einer Schlichtung unterzogen.²⁰ Damit ist eine klare Willenskundgebung erfolgt, vor Ablauf der Schutzfrist von 30 Jahren grossflächig Einsicht in Verwaltungsakten zu gewähren:

- Der Übergang zum Öffentlichkeitsprinzip ist zu begrüessen. Damit werden auch in den öffentlichen Archiven im grossen Stil Unterlagen, die bisher einer Schutzfrist von 30 Jahren unterstanden, öffentlich zugänglich. Auch hier gilt: Öffentliche Zugänglichkeit bedeutet noch nicht Öffentlichkeit. Wie bereits oben ausgeführt, ist die Veröffentlichung von entscheidender Bedeutung, kann jedoch die Anonymisierung bestimmter Informationen erfordern.
- Beim Erlass entsprechender Informationsgesetze sind die Schnittstellen zu archivrechtlichen Bestimmungen zu klären. Die Rechtsvorschriften zur Archivierung und zum Öffentlichkeitsprinzip dürfen sich nicht widersprechen. Im Kanton Solothurn führte etwa ein neues Informations- und Datenschutzgesetz, das eigentlich beansprucht, die Transparenz von staatlichem Handeln zu erhöhen, zur absurden Situation, dass bereits freigegebene Akten im Staatsarchiv nachträglich wieder gesperrt wurden. Diese Situation kann durch ein Archivgesetz verhindert werden, das vorsieht, dass Akten, die zum Zeitpunkt ihrer Archivierung bereits frei zugänglich waren, es auch bleiben.

²⁰ SR. 152.3, Bundesgesetz vom 17. Dezember 2004 über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz, BGÖ).

16. Alle Unterlagen sollen nach einer Schutzfrist von höchstens 50 Jahren allgemein zugänglich sein.

Die Freiheit der historischen Forschung findet unter bestimmten Voraussetzungen dort ihre Schranken, wo die Veröffentlichung ihrer Ergebnisse in andere verfassungsmässig geschützte Grundrechte eingreift. Dies kann innerhalb einer bestimmten Frist im Bereich des Persönlichkeitsschutzes, von Geschäftsinteressen oder Fragen der militärischen Sicherheit der Fall sein. Nach Ablauf dieser Frist ist der Schutzanspruch von Dritten geringer zu werten als das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit.

Als Frist, in der Schutzinteressen Dritter zu berücksichtigen sind, hat sich sowohl in öffentlichen als auch in privaten Archiven eine maximale Schutzfrist von 50 Jahren durchgesetzt. Nach 50 Jahren tritt ein Generationenwechsel ein, Geschäfte sind definitiv abgeschlossen und relevante Waffensysteme ausgemustert. Innerhalb der Frist von 50 Jahren können allfällige Rechtsansprüche Dritter in Form einer verlängerten Schutzfrist oder in Form bestimmter Auflagen bei der Quellenauswertung (vgl. unten, Abschnitt D) berücksichtigt werden.²¹

Eine auf 50 Jahre verlängerte Schutzfrist kommt beim Bund vorab bei Archivgut zum Tragen, das nach Personennamen erschlossen ist und besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile enthält, es sei denn, die betroffene Person habe einer Einsichtnahme zugestimmt. Die verlängerte Schutzfrist endet drei Jahre nach dem Tod der betroffenen Person.²² Beim Schweizerischen Bundesgericht in Lausanne unterliegen Prozessakten einer verlängerten Schutzfrist von 50 Jahren.²³ Wirtschaftliche Unternehmen wie die Deutsche Bank haben alle Archivunterlagen, die in der Zeit bis und mit 1945 entstanden sind, für wissenschaftliche Zwecke der öffentlichen Benutzung zur Verfügung gestellt.²⁴

- Die Verlängerung der Schutzfrist auf 50 Jahre bildet einen massiven Eingriff in die Forschungsfreiheit. Er bedarf der besonderen Begründung und Güterabwägung. Nur wo andere verfassungsmässige Grundrechte höher zu gewichten sind als die Wissenschaftsfreiheit, ist – bleibt die Verhältnismässigkeit gewahrt – eine Schutzfristverlängerung zu rechtfertigen.
- Akten, die einer verlängerten Schutzfrist unterliegen, sind in einer öffentlich zugänglichen Liste abschliessend aufzuzählen.²⁵

D. Postulate zur Interpretation und Publikation von Quellen

17. Persönlichkeitsschutzargumente dürfen nicht dazu missbraucht werden, geschichtswissenschaftliche Forschung in eine bestimmte Richtung zu lenken.

Persönlichkeitsschutzargumente können vorgeschoben werden, um die Geschichtsforschung von bestimmten Untersuchungsfeldern fernzuhalten. Bei solchen Kon-

²¹ In extremen Ausnahmefällen wie bei Akten über den sexuellen Missbrauch von Kindern oder Heimzöglingen können über die hier postulierte Frist von 50 Jahren hinaus Einsichtnahmen mit Auflagen (Anonymisierung usw.) versehen werden. Auch im Bereich der militärischen Sicherheit sind extreme Ausnahmefälle vorstellbar, etwa Baupläne von Festungen, die trotz allen Umwälzungen immer noch militärisch genutzt werden. Diese extremen Ausnahmefälle ändern nichts daran, dass die Schutzfrist bei maximal 50 Jahren anzusetzen ist.

²² Bundesgesetz über die Archivierung, 26.2.1997, Art. 11.

²³ Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz, 27.9.1999, Art. 6 und 7.

²⁴ Im Historischen Archiv der Deutschen Bank stehen alle Archivunterlagen, die in der Zeit von 1848 bis einschliesslich 1945 entstanden sind, für wissenschaftliche Zwecke zur öffentlichen Benutzung zur Verfügung.

²⁵ So auch Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung, 8.9.1999, Art. 14, Abs. 5; Verordnung des Bundesgerichts zum Archivierungsgesetz, 27.9.1999, Art. 7, Abs. 2.

flikten ist stets eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit, der Informationsfreiheit und der Meinungsbildungsfreiheit auf der einen Seite und dem Persönlichkeitsschutz auf der anderen Seite vorzunehmen:

- Nur lebende Personen können einen Schutz ihrer Persönlichkeit beanspruchen. Es besteht ein fundamentaler Unterschied zwischen dem Schutz der Persönlichkeit lebender betroffener Personen und Verstorbener. Dies ergibt sich elementar aus Zivilgesetzbuch, Art. 31, Abs. 1: «Die Persönlichkeit beginnt mit dem Leben nach der vollendeten Geburt und endet mit dem Tode».
- Personen der Zeitgeschichte können nur einen reduzierten Schutzanspruch geltend machen. Personen, die aus eigenem Willen oder aufgrund ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit auftreten oder aufgetreten sind, haben kein Recht auf Vergessen. Selbst in Bezug auf Akten mit besonders schützenswerten Personendaten oder Persönlichkeitsprofilen gemäss Archivgesetz Art. 11 führt der Bundesrat in seiner Botschaft 97.017 vom 26. Februar 1997 aus, «Personen der Zeitgeschichte» könnten nur einen «reduzierten Schutzanspruch» geltend machen. Auch stehe dem Schutzbedürfnis der Betroffenen «immer ein legitimes – und häufig überwiegendes – Bedürfnis der Öffentlichkeit an der Aufarbeitung der kollektiven Vergangenheit gegenüber.»²⁶
- Die Schutzinteressen von Nachkommen, die sich durch Aussagen über ihre verstorbenen Vorfahren betroffen fühlen, sind nur unter sehr restriktiven Kriterien zu berücksichtigen:
 - Es kann stets nur um die eigenen Persönlichkeitsrechte der Nachkommen gehen. Der Nachkomme muss begründen können, weshalb eine Aussage über seine verstorbenen Vorfahren seine Persönlichkeit betrifft. Diese Begründung kann nicht aus den blossen Schutzinteressen betroffener lebender Personen abgeleitet werden.
 - Von vornherein sollen nur direkte Nachkommen geltend machen können, dass Aussagen über ihre verstorbenen Eltern oder Grosseltern ihre Persönlichkeitsrechte betreffen.
 - Die Schutzinteressen von Nachkommen sind 30 Jahre nach dem Tode des Verstorbenen geringer zu gewichten als das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit. Das strafrechtliche Ehrverletzungsverbot sieht vor, dass ein Nachkomme sich bei Aussagen über seine Vorfahren nur betroffen fühlen kann, falls diese vor weniger als 30 Jahren verstorben sind.²⁷ Die Frist von 30 Jahren soll von den Gerichten auch im zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutz und von Datenschutzbeauftragten im Datenschutz beachtet werden. Es ist absurd, wenn sich Personen in ihrer Persönlichkeit betroffen fühlen können, wenn die Geschichtswissenschaft über Personen forscht, die seit mehr als einer Generation verstorben sind.²⁸

²⁶ 97.017 Botschaft zum Bundesgesetz über die Archivierung vom 26. Februar 1997, S. 851, 848.

²⁷ StGB, Art. 175 «Üble Nachrede oder Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten»:

¹ Richtet sich die üble Nachrede oder die Verleumdung gegen einen Verstorbenen oder einen verschollen Erklärten, so steht das Antragsrecht den Angehörigen des Verstorbenen oder des verschollen Erklärten zu.

² Sind zur Zeit der Tat mehr als 30 Jahre seit dem Tode des Verstorbenen oder seit der Verschollenerklärung verflossen, so bleibt der Täter strafflos.

²⁸ Ein Fall, in dem der Schaffhauser Datenschützer und das Schaffhauser Obergericht von einem Doktoranden forderten, Gerichtsakten zu anonymisieren, die bis ins 16. Jahrhundert zurückreichen, zeigt die Unhaltbarkeit der jetzigen Rechtsauslegung betr. Datenschutz.

Das Zürcher Obergericht hielt in einem Urteil vom 6.6.1990 (Frick/74 Unterzeichner) fest: «Über die geschichtliche Rolle einer Persönlichkeit sollte nicht der Richter befinden müssen, sondern dies sollte der Geschichtsschreibung überlassen bleiben. Scheiden sich dort die Geister, dann muss man mit der Tatsache verschiedener Auffassungen und Lehrmeinungen leben.»

18. Die Anonymisierung für Personendaten muss systematisch den Forschungskontext berücksichtigen und lässt sich nur in ganz besonderen Fällen rechtfertigen.

Sozialwissenschaftliche Studien sind meist an die Bedingung geknüpft, erhobene Daten zu anonymisieren und/oder nur hoch aggregiert auszuwerten. So sinnvoll diese Auflage für sozialwissenschaftliche Untersuchungen sein mag, so wenig darf sie die historische Forschung behindern, wenn sie zu streng ausgelegt wird.

Spätestens nach einer Frist von 50 Jahren sind keine Grundrechte Dritter mehr in einem Masse betroffen, die den Verzicht auf eine verantwortungsbewusste historische Untersuchung rechtfertigen könnten.²⁹ Insbesondere die Sozial- und Alltagsgeschichte muss handelnde oder betroffene Personen eindeutig identifizieren können, damit der Forschungsprozess kumulativ auf Ergebnissen früherer Studien aufbauen kann und Netzwerke rekonstruiert und wechselseitige Beziehungen zwischen Personen, Institutionen und gesellschaftlichen Gruppen benannt und analysiert werden können.

Bei bestimmten besonders sensiblen Forschungsthemen kann die Anonymisierung jedoch auch über die Frist von 50 Jahren hinaus sinnvoll sein. Tatsächlich ermöglicht manchmal nur die Anonymisierung die Durchführung von Untersuchungen zu heiklen Themen, insbesondere im Rahmen von Oral-History-Projekten. In solchen Situationen ist es Aufgabe der Forschenden, im Voraus die zu befolgenden *best practices* festzulegen und die betroffenen Personen unmissverständlich darüber zu informieren.

Personen der Zeitgeschichte haben keinen Anspruch auf Anonymisierung. Gemäss der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA) können bei Personen der Zeitgeschichte «hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Öffentlichkeit keine überwiegenden privaten Interessen entgegengestellt werden»³⁰.

Erscheint eine Anonymisierung als unumgänglich, weil sich die Forschung beispielsweise auf Daten bezieht, die jünger als 50 Jahre sind, soll diese erst am Schluss der Forschungen erfolgen, d. h. unmittelbar vor der Publikation. Insbesondere in kooperativen Forschungsprojekten ist es entscheidend, dass die Quellen soweit möglich und aus Gründen der Reproduzierbarkeit nicht anonymisiert eingesehen werden, damit die Daten logisch gesammelt, kopiert und in Datenbanken für den privaten Gebrauch verarbeitet werden können.³¹

²⁹ In extremen Ausnahmefällen mag eine Anonymisierung auch nach mehr als 30 oder sogar 50 Jahren notwendig erscheinen (vgl. oben, Anm. 11). Das Bundesgericht forderte in einem Entscheid (5C.156/2003 vom 23.10.2003) eine Anonymisierung nach 20 Jahren. Es sprach sich aufgrund einer entsprechenden Güterabwägung und Prüfung der Verhältnismässigkeit gegen die öffentliche Nennung des Namens eines Straftäters aus, dessen Verurteilung rund 20 Jahre zurücklag und der sich erfolgreich resozialisiert hatte: «Cette atteinte [die Namensnennung] n'était pas justifiée par un intérêt prépondérant, en particulier celui du public à être informé». Der Straftäter, dessen Name zwei Tageszeitungen zu Unrecht veröffentlichten, stand in keinem Zusammenhang mit dem Ereignis, worüber diese berichteten. Je länger die Verurteilung und Strafverbüssung zurückliegt, desto grösser kann das Interesse sein, zugunsten der Resozialisierung auf die öffentliche Nennung der Namen dieser Personen in Verbindung mit ihrer einstigen Straffälligkeit zu verzichten. Dieses Urteil oder allfällige extreme Ausnahmefälle stehen nicht im Widerspruch zu der hier postulierten Grundnorm.

³⁰ Vgl. Art. 18, Abs. 4 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Archivierung (VBGA), www.admin.ch/ch/d/sr/c152_11.html (23.3.2026).

³¹ Vergleiche beispielsweise die Sonderbewilligung zur Offenbarung des Berufsgeheimnisses zu Forschungszwecken durch die Expertenkommission für das Berufsgeheimnis in der medizinischen Forschung vom 19.7.2001 in Sachen «Zwangsmassnahmen in der Psychiatrie und durch Sozialbehörden im Zeitraum von 1870–1970», URL: www.admin.ch/ch/d/ff/2002/4660.pdf (23.3.2026).

Bei der Publikation von Daten in Datenbanken und Quelleneditionen muss durch Anonymisierung sichergestellt werden, dass die betroffenen Personen nicht über Suchfunktionen gefunden werden können. Dies ist vor allem dann von zentraler Bedeutung, wenn sehr heikle Themen Gegenstand der Forschung sind und Personen einbezogen werden, die nur unter der Bedingung einer Anonymisierung bereit sind, an mündlichen Zeitzeugeninterviews teilzunehmen. Die Anonymisierung der Daten soll sie vor *data scraping* schützen, was vor allem bei Open-Access-Publikationen ein virulentes Problem ist.

19. Die Verbreitung historischer Quellen und ihre freie Interpretation sind eine grundlegende Voraussetzung für die Freiheit der Forschung, die Informations- und die Meinungsfreiheit.

Die Online-Veröffentlichung historischer Quellen ist ein wichtiger Pfeiler jeder geschichtswissenschaftlichen Forschung, der gefördert und verteidigt werden muss, da diese Dokumente das Ausgangsmaterial für die historische Forschung darstellen. Historiker:innen erfüllen somit eine wichtige gesellschaftliche Funktion, da sie als Vermittler:innen von historischem Wissen Quellen veröffentlichen und sie interpretieren. Im Zeitalter der Digitalisierung und der künstlichen Intelligenz sind unabhängige Geschichtswissenschaften für das reibungslose Funktionieren von Gesellschaften unerlässlich:

- Soweit möglich, darf die Online-Publikation von Originalquellen keinen Anonymisierungsmassnahmen unterliegen.
- Ebenso enthalten die von den Forschenden verarbeiteten Daten zunehmend Namen von Personen. In dieser Hinsicht sind Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten wie die europäische DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) im digitalen Zeitalter zwar zu begrüßen, doch muss die Forschungsfreiheit letztlich höher gewichtet werden, damit Historiker:innen nicht in Konflikt mit dem Recht geraten. Die gesellschaftliche Rolle der historischen Forschung muss systematisch Vorrang vor administrativen und rechtlichen Formalitäten haben, die die Veröffentlichung dieser Daten einschränken und letztlich die Forschungsfreiheit beeinträchtigen könnten. Die Achtung dieser Freiheit muss daher zu einer flexiblen Auslegung der DSGVO führen, die unbedingt den Kontext der Forschung und den behandelten Gegenstand berücksichtigt.
- Künstliche Intelligenz (KI) stellt sowohl eine Chance als auch ein Risiko für die historische Forschung dar. Einerseits kann sie die Forschungsarbeit und die Bereitstellung von grossen Dokumentenbeständen durch Digitalisierung, Vernetzung von Datenbanken, optische Zeichenerkennung (OCR) oder Datenvisualisierung erleichtern. Sie kann somit zu einer Demokratisierung des historischen Wissens beitragen, indem sie dieses einem breiteren Publikum zugänglich macht. Andererseits kann Künstliche Intelligenz ein Risiko für die Forschung darstellen, da ihre Ergebnisse fehlerhaft sein können, was die historische Wahrheitsfindung ernsthaft beeinträchtigt.
- Historiker:innen sind aufgefordert, KI sinnvoll einzusetzen und sie als Werkzeug und nicht als Selbstzweck zu betrachten, da sie niemals die Interpretation von Quellen durch Menschen ersetzen kann, die zu fundiertem kritischem Urteilsvermögen fähig sind. Da es keine umfassenden Vorschriften für diese neue Praxis gibt, muss jede Verwendung generativer Künstlicher Intelligenz, sei es für die Datenverarbeitung oder die Verbreitung von Forschungsergebnissen, kenntlich gemacht werden.
- Forschende arbeiten häufig mit sensiblen Daten, die möglicherweise dem Daten- und Persönlichkeitsschutzrecht unterliegen. Daher muss eine sorg-

fältige Risikoabwägung vorgenommen werden, bevor Informationen von einer Künstlichen Intelligenz verarbeitet oder in eine Datencloud eingespeist werden. Es besteht das Risiko, dass Fakten, Daten oder Identitäten verbreitet werden, die anonym bleiben und nicht in die Hände Dritter geraten dürfen.

- Die Verbreitung historischer Forschungsergebnisse kann auf verschiedene Weise erfolgen, sei es durch die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen (Bücher, Artikel, Berichte) oder durch allgemeinere Vermittlungsaktivitäten (Medien, Zeitungen, Interviews, Vorträge in Schulen, etc.). Was die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen angeht, bietet Open Access die Möglichkeit einer besseren Verbreitung, einer grösseren Sichtbarkeit und eines demokratisierten Zugangs zu historischen Fakten. Historiker:innen sind jedoch zu einer gewissen Wachsamkeit gegenüber den Finanzierungsmodellen aufgefordert, die sich aus den neuen Strategien im Zusammenhang mit Open Access ergeben, wie beispielsweise der Forderung nach der Zahlung von Publikationsgebühren (APC). APC dürfen keinesfalls zu persönlichen oder institutionellen Ungerechtigkeiten führen, die das Prinzip einer breiten Verfügbarkeit historischen Wissens gefährden könnten.

20. Geschäftsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse oder das Bankkündengeheimnis sollen nach spätestens 50 Jahren als verjährt betrachtet werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) droht routinemässig Historiker:innen mit der Verklagung wegen Verletzung des Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisses (StGB, Art. 162) und des wirtschaftlichen Nachrichtendienstes (Art. 273), falls sie bei der Auswertung von Akten der ehemaligen Handelsabteilung bzw. des Bundesamtes für Aussenwirtschaft (BAWI) Firmennamen nennen. Die Höchststrafe beträgt in diesem Fall fünf Jahre Zuchthaus. Dies ist nicht annehmbar. Forschungsprojekte, die auf Entscheidungsprozesse und Entscheidungsstrukturen fokussieren oder Akteure und informelle Netzwerke untersuchen, sind ohne Identifizierbarkeit der Hauptakteure undurchführbar. Muss jeder Hinweis und jede Formulierung vermieden werden, die Rückschlüsse auf Einzelunternehmen erlauben, ist kein kumulativer Forschungsprozess mehr möglich.

Die Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte ist darauf angewiesen, dass Geschäftsgeheimnisse, Berufsgeheimnisse, Bankkündengeheimnisse oder Straftatbestände wie wirtschaftlicher Nachrichtendienst und unlauterer Wettbewerb in Bezug auf Ereignisse, die nach Ablauf einer bestimmten Frist stattgefunden haben, nicht mehr geltend gemacht werden können. Eine absolute Verjährungsfrist von 50 Jahren darf auf keinen Fall überschritten werden. Dies erfordert eine Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen.

Werner de Capitani, der 1962–1996 im Rechtsdienst der Schweizerischen Kreditanstalt (SKA) arbeitete und diesem 1977–1996 als Chef vorstand, postulierte in einem Rechtsgutachten 2002 ein absolutes Primat des Bankgeheimnisses vor allen anderen Gesetzesbeständen, das Informationen ungeachtet ihres Standorts, Alters oder Kontextes betreffe.³² Das Bundesamt für Justiz stellte in einem Rechtsgutachten über den möglichen Konflikt zwischen Archivgesetz und Bankengesetz aber fest, dass sich aus «Art. 47 Bankengesetz keine Anhaltspunkte für einen generellen, absoluten Vorrang des Bankgeheimnisses gegenüber der Einsichtsregelung nach Archivierungsgesetz entnehmen lassen». Die Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses nach Art. 47 Bankengesetz erfasse «bloss die für Banken tätigen Personen,

³² Werner de Capitani, Bankgeheimnis und historische Forschung, Zürich: Verein für Finanzgeschichte 2002 (Beiträge zur Finanzgeschichte, Heft 2).

die in Art. 47 Bankengesetz abschliessend aufgezählt werden». «Für die im Bundesarchiv oder bei der Nationalbank archivierten Akten gilt das Archivierungsgesetz. [...] Da sich [aus] Art. 47 Bankengesetz keine Anhaltspunkte für einen generellen, absoluten Vorrang des Bankgeheimnisses gegenüber der Einsichtsregelung nach Archivierungsgesetz entnehmen lassen, ist das Bankgeheimnis nach Art. 47 Bankengesetz nicht als Vorschrift im Sinn von Art. 13 Abs 1 Bst. a Archivierungsgesetz zu betrachten, die als solche der Gewährung der Einsicht durch die abliefernde Stelle entgegensteht».³³

³³ Bundesamt für Justiz, Rechtsgutachten über einen möglichen Konflikt zwischen dem Bundesgesetz über die Archivierung und dem Bankengesetz bzw. dem Bankgeheimnis vom 4.12.2002, in: Verwaltungspraxis der Bundesbehörden (VPB) 2003, Nr. 99.